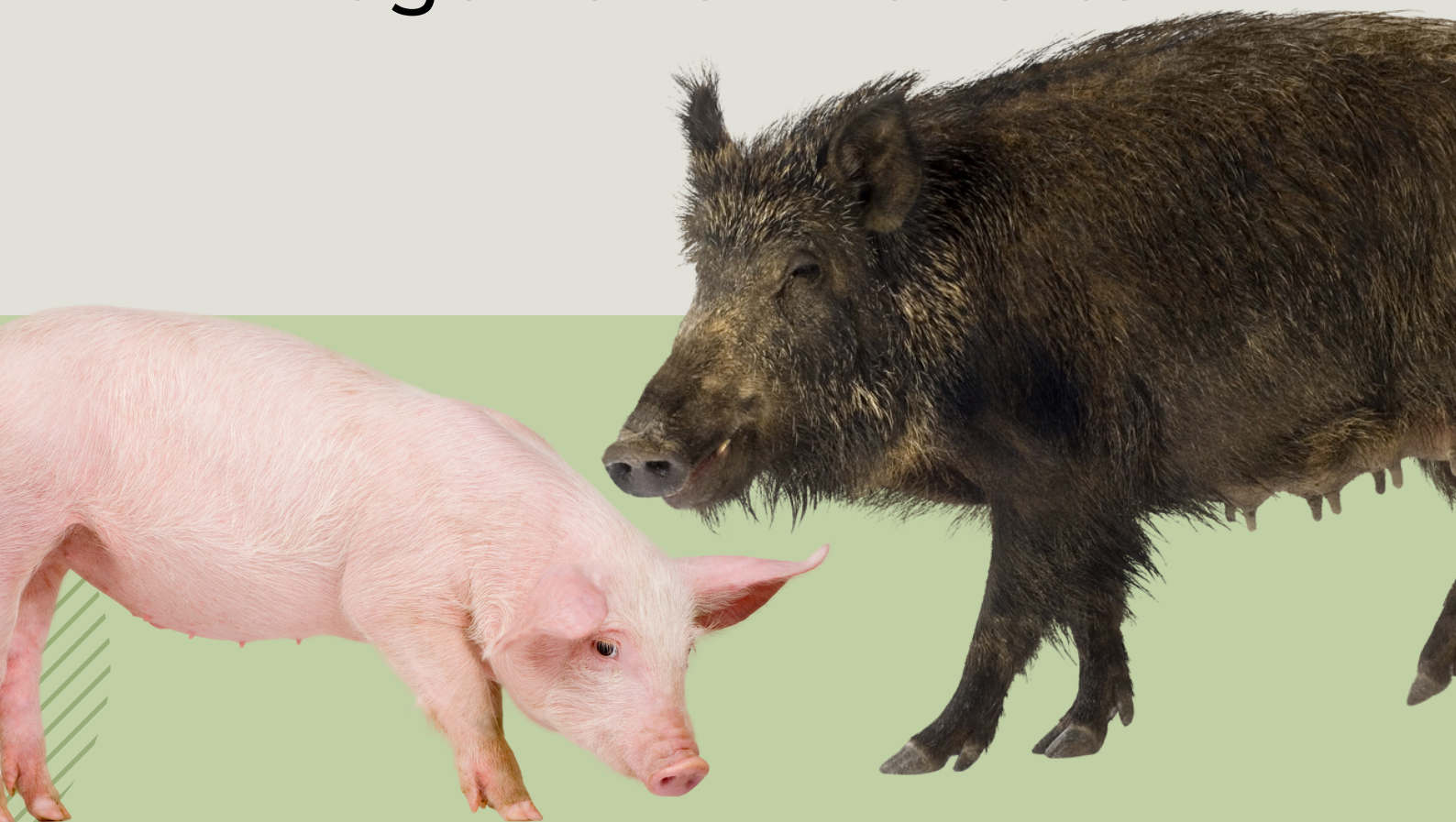


AFRIKANISCHE SCHWEINEPEST

Fragen und Antworten



Landesbauernverband in
Baden-Württemberg e. V.

Bopserstraße 17
70180 Stuttgart

www.lbv-bw.de

Stand 15.07.2024 / Version 1

Inhalt

Allgemeines und Verbraucher	3
Ausbruch bei Wildschweinen	5
Ausbruch beim Hausschwein	7
Ausbruch bei Haus- und Wildschweinen.....	8
Weitere Vorgaben im Seuchenfall	9
Entschädigung	11
Landwirtschaftliche Erzeugnisse	13
Generelles zu Hygiene und Biosicherheit.....	16
Rechtliche Grundlagen	18

Auf der Webseite des Landesbauernverbandes finden Sie weitere Informationsmaterialien, die laufend aktualisiert werden.

Themenwebseite: www.lbv-bw.de/AfrikanischeSchweinepest

*Stand 15.07.2024
Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V., Andrea Bauer*

Wie erkenne ich die Afrikanische Schweinepest beim Schwein?

Die Erkrankung äußert sich meist mit unspezifischen Symptomen. Oft kommt es zu hohem Fieber, Fressunlust, Atembeschwerden, allgemeiner Schwäche, Apathie und Durchfall. Außerdem kann es zu Einblutungen kommen. Die Tiere verenden in der Regel innerhalb von einer Woche. Sofern mehrere Tiere erkrankt sind, ist es möglich, dass es im Stall ungewöhnlich ruhig ist, da die Tiere kaum noch Aktivitäts- und Erkundungsverhalten zeigen.

Die Ansteckung kann direkt zwischen infizierten (toten oder lebenden) und gesunden Schweinen erfolgen oder durch den Kontakt von gesunden Schweinen mit erregerehaltigem Material, z.B. Blut, kontaminierte Gegenstände, Futter oder Lebensmittel. Nach der Infektion dauert es zwei bis 15 Tage, bis die ersten Symptome auftreten, durchschnittlich bricht die Erkrankung nach vier Tagen aus.

Wildschweine zeigen die gleichen Symptome und verlieren ggf. ihre Scheu vorm Menschen.

Was sind die Besonderheiten des ASP-Virus?

Bei dem Virus handelt es sich um ein DNA-Virus der Familie *Asfarviridae*, das ungewöhnlich stabil ist. Die Übertragung erfolgt direkt oder indirekt durch den Kontakt mit infiziertem Material. Besonders infektiös ist das Virus in erregerehaltigem Blut. Durch seine hohe Widerstandsfähigkeit kann er auch über einen längeren Zeitraum infektiös bleiben.

Ist die Erkrankung für den Menschen gefährlich?

Für den Menschen besteht keine Gefahr. Jedoch kann er die Krankheit weiterverbreiten. Deshalb sollten keine Wurst- und Fleischwaren oder Jagdtrophäen nach Deutschland eingeführt werden oder in der Umwelt entsorgt werden. Andere Haustiere außer Schweine sind ebenfalls nicht empfänglich für das Virus.

Sind Produkte von erkrankten Tieren gefährlich?

Produkte von betroffenen Tieren sind nicht schädlich für den Menschen. Allerdings ist es wichtig, dass diese unschädlich beseitigt werden, um eine Ausbreitung des Virus zu verhindern. Das Verfüttern von Speiseabfällen ist grundsätzlich verboten.

Falls Tiere von Verdachtsbetrieben kurz vor der Sperrung des Betriebes geschlachtet wurden, ist es möglich, dass die Produkte in den Handel gelangen und es Produktrückrufe gibt. Das Fleisch kann durcherhitzt ohne Bedenken konsumiert werden. Wenn Sie es vorsorglich trotzdem entsorgen, achten Sie darauf, dieses nicht über den Biomüll, sondern den Hausmüll zu tun und den Behälter entsprechend sicher vor Wildtieren zu lagern.

Kann ich bedenkenlos im Wald spazieren gehen?

Solange kein Betretungsverbot für ein Gebiet vorliegt, können Sie sich auf den Wegen uneingeschränkt bewegen. Falls Sie ein totes Wildschwein auffinden sollten, melden Sie dieses bitte unverzüglich mit dem genauen Fundort an das örtliche Veterinäramt und berühren Sie den Kadaver nicht.

Was gilt für Hunde?

Hunde sollten generell keinen Zutritt zu den Schweineställen haben. Wird der Hund auf die Jagd mitgenommen, darf er erst nach einer Reinigung (Duschen mit Shampoo) wieder auf das Betriebsgelände. Hofhunde sollten angeleint werden und dürfen den Betrieb nur unter Aufsicht verlassen. Innerhalb der Restriktionszonen ist es zudem möglich, dass eine generelle Leinenpflicht verhängt wird.

Was müssen Jäger beachten?

Verendete und erkrankte Wildschweine müssen unverzüglich gemeldet werden und danach unschädlich beseitigt werden. Sofern Kontakt zu schweinehaltenden Betrieben besteht, ist besonders auf die Hygiene zu achten. Betreten Sie niemals mit Jagdkleidung einen schweinehaltenden Betrieb und befolgen Sie die Hygieneanweisungen des Tierhalters. Jagdhunde sind nach dem Kontakt zu Wildschweinen zu waschen und dürfen nicht auf das Betriebsgelände von Schweinehaltungen. Erlegte Wildschweine oder Teile davon dürfen nicht auf einen Schweinebetrieb verbracht oder gelagert werden, ebenso sollten keine Jagdtrophäen mitgenommen werden.

Nutzen Sie außerdem bitte die Möglichkeit und beteiligen Sie sich am Wildschwein-Monitoring. Senden Sie dafür von möglichst vielen Wildschweinen Proben an die Untersuchungsämter, auf jeden Fall aber von verendeten oder auffälligen Tieren und Unfallwild. Das benötigte Material hierfür sowie Informationen zur korrekten Probenentnahme erhalten Sie bei Ihrem Veterinäramt.

Weitere jagdspezifische Informationen können Sie auch bei Ihrer Jagdgenossenschaft oder beim [Deutschen Jagdverband \(DJV\)](#) finden.

Kann der Erreger durch andere Wildtiere (Wolf, Fuchs, Greifvögel, Rehe, ...) übertragen werden?

Nein, diese Tiere sind nicht empfänglich für den Erreger und können diesen somit nicht verbreiten. Da die Fleischfresser ihre Beute außerdem nicht über größere Distanzen verbringen, kommt es nicht zu einer Verschleppung der Erreger.

Seuchenausbruch

Anmerkung: Die hier erwähnten Maßnahmen und Beschränkungen sind die theoretische Grundlage im Seuchenausbruch, die nicht alle umgesetzt werden müssen. Kommt es tatsächlich zum Seuchenausbruch, können weitere regionale, saisonale und individuelle Einschränkungen und Maßnahmen von den zuständigen Behörden erlassen werden. Verbindliche Angaben dazu können zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden. Weitere Informationen finden Sie auch auf der Homepage des [Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz](#).

Übersicht Restriktionsgebiete

a) ASP bei Wildschweinen

- Kerngebiet
- Infizierte Zone/Sperrzone II
- Sperrzone I

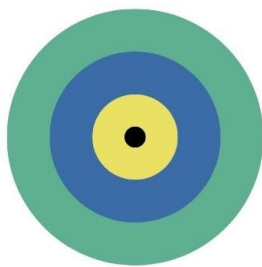
b) ASP bei Hausschweinen

- Schutzzone
- Überwachungszone
- Zusätzliche Sperrzone

Ausbruch bei Wildschweinen

Was passiert beim Fund eines infizierten Wildschweines?

Um den Fundort wird eine untergliederte Restriktionszone eingerichtet, deren Größe abhängig von der örtlichen Situation ist. Diese ist unterteilt in Kerngebiet, Infizierte Zone/Sperrzone II und zusätzliche Sperrzone/Sperrzone I, wobei die Ausweisung von Kerngebiet und Sperrzone I optional ist. Einen festgelegten Radius für diese Gebiete gibt es nicht, da die Ausgestaltung der Zonen auch stark von den örtlichen Gegebenheiten abhängt. Als Anhaltspunkt sollte das Infizierte Zone einen Radius von etwa 15 Kilometern, um den Fundort haben, die genauen Abmessungen sind im Seuchenfall individuell und risikoorientiert von der zuständigen Veterinärbehörde festzulegen, abhängig von der vorhandenen Wildschweinpopulation, Tierbewegungen, natürlichen Grenzen und ähnlichem. Bis die Einteilung der Restriktionsgebiete durch die zuständige Behörde festgelegt ist, können einige Tage vergehen. Sofern Ihr Schweinebetrieb sich innerhalb einer der Zonen liegt, werden Sie von der zuständigen Behörde informiert. Die Maßnahmen gelten ab Bekanntgabe der Restriktionszonen (Veröffentlichung der Allgemeinverfügung). Diese werden über verschiedene Kanäle veröffentlicht.



Fundort

Kerngebiet (nach nationalem Recht, optionale Einrichtung)

Infizierte Zone bzw. Sperrzone II (verpflichtend)

Zusätzliche Sperrzone bzw. Sperrzone I (optionale Einrichtung)

Restriktionszonen Ausbruch bei **Wildschweinen** gemäß Verordnung (EU) 2016/429 sowie Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 und Durchführungsverordnung (EU) 2023/594

Besonderheiten im Kerngebiet

Die Einrichtung eines Kerngebiets ist gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben, ist aber zu Beginn eines Seuchenausbruchs für die Bekämpfung sehr hilfreich. Für Schweinehalter gelten die gleichen Einschränkungen wie in der Infizierten Zone. Zusätzlich kann es zu Einschränkungen oder Verboten im Fahrzeug- und Personenverkehr kommen, die alle landwirtschaftlichen Betriebe betreffen können, ebenso wie mögliche Betretungs-, Nutzungs- und Ernteverbote (kann alle Kulturarten betreffen). Des Weiteren kann die Einzäunung des Gebietes angeordnet werden, um Wildschweine in diesem Bereich zu halten. Ziel des Kerngebiets ist es, die Wildschweine in diesem Gebiet zu halten und eine weitere Ausbreitung des Erregers zu verhindern. In Wäldern ist ebenfalls eine Sperrung der Flächen oder ein Wegegebot möglich. Über die Dauer und Ausdehnung der Maßnahmen entscheidet die zuständige Behörde, bei Bedarf können die Maßnahmen auch angepasst werden.

Besonderheiten in der Infizierten Zone bzw. Sperrzone II

Maßnahmen für Schweinehaltungen

- Einmalige Anzeige von Anzahl, Nutzungsart und Standort der Schweine sowie tägliche Meldung die verendeten oder erkrankten Schweine beim zuständigen Veterinäramt
- Absonderung aller Schweine des Betriebs (Kontakt nach außen verhindern)
- Untersuchungspflicht kranker und verendeter Schweine

- Wildschweine und Teile davon dürfen nicht auf den Betrieb gebracht werden
- Verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen
 - Desinfektionsmöglichkeiten an allen Ein- und Ausgängen
 - Zusätzliche Schutzkleidung (Overalls/separate Stallbekleidung, Schuhe/Überzieher, eventuell Kopfbedeckung)
- Futter und Einstreu darf nur verwendet werden, wenn es nachweislich sicher vor Wildschweinen gelagert wurde
- Das Verbringen von Hausschweinen ist vorerst verboten. Um eine Ausnahmegenehmigung zu erhalten, muss man spätestens 15 Tage vor dem geplanten Transport mit dem Falltiermonitoring beginnen sowie innerhalb 24 Stunden vorher eine zusätzliche klinische Untersuchung des Schweinebestands vornehmen lassen. Für andere Tiere bestehen keine Einschränkungen.

Flächennutzung

- Die Nutzung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen kann eingeschränkt oder ganz verboten werden, sofern es der Seuchenbekämpfung dient. Die Entscheidung über die Dauer der Maßnahmen trifft die örtliche Behörde. Je nach Jahreszeit kann es auch zu Ernteverboten kommen, um die Wildschweine nicht aufzuschrecken.
- Bei Bedarf müssen Jagdschneisen angelegt werden.
- Bei Bedarf ist eine Einzäunung des Gebietes möglich.

Sonstige Maßnahmen

- Zeitlich befristete Jagdruhe und umfangreiche Kadaversuche

Besonderheiten in der zusätzlichen Sperrzone

Grundsätzlich können auch hier die gleichen Maßnahmen wie in der infizierten Zone getroffen werden.

Wie lange gelten die Restriktionszonen?

Die Restriktionszonen können erst aufgehoben werden, wenn für mehrere Monate kein neuer ASP-Fund mehr stattgefunden hat.

Wie verläuft das Verbringen von Schweinen?

Schlachtschweine dürfen nur noch mit einer Genehmigung der zuständigen Behörde verbracht werden, dazu ist eine Untersuchung der Tiere notwendig, die Kosten dafür trägt der Tierhalter. Die Schlachtung kann nur an Schlachtstätten mit amtlicher Zulassung erfolgen.

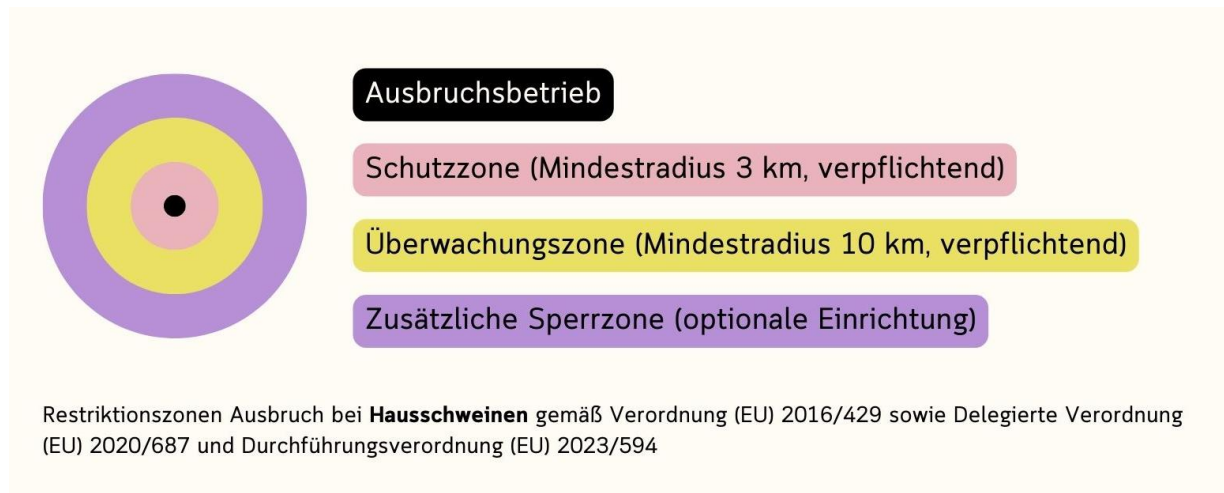
Voraussetzung für die Genehmigung zur Schlachtung: Mindestens 15 Tage vor geplanter Verbringung muss jede Woche und in jeder epidemiologischen Einheit von mindestens den ersten beiden verendeten über 60 Tage alten Schweine Tupferproben entnommen und vom Labor als ASP-negativ beschieden werden. Eine epidemiologische Einheit ist eine Gruppe von Tieren, bei denen die Wahrscheinlichkeit, dass sie einem Seuchenerreger ausgesetzt sind, gleich hoch ist. Falls keine verendeten, über 60 Tage alten Tiere vorhanden sind, müssen mindestens zwei verendete, entwöhnte Schweine in jeder epidemiologischen Einheit beprobt und mit negativem Ergebnis auf ASP untersucht werden. Sollte es keine verendeten Schweine in diesem Zeitraum geben, ist eine Blutuntersuchung vor der Verbringung durchzuführen.

Für das Verbringen von Schweinen in einen anderen Betrieb ist ebenfalls eine Genehmigung notwendig.

Ausbruch beim Hausschwein

Was passiert beim Krankheitsausbruch bei Hausschweinen?

Wird der Ausbruch in einem Hausschweinebestand amtlich nachgewiesen, so wird im Radius von 3 Kilometern um den Betrieb eine Schutzzone errichtet, der Radius von 10 Kilometern um den Ausbruchsbetrieb wird zur Überwachungszone erklärt. Bis die Einteilung der Restriktionsgebiete durch die zuständige Behörde festgelegt ist, können einige Tage vergehen. Sofern Ihr Schweinebetrieb sich innerhalb einer der Zonen liegt, werden Sie von der zuständigen Behörde informiert. Die Maßnahmen der Allgemeinverfügung gelten für alle Schweinehalter, also auch für Minipigs und Hobbyhaltungen!



Was gilt in der Schutzzone?

Maßnahmen für Schweinehaltungen

- Klinische Untersuchung aller Schweine auf Symptome der ASP durch
- Bei Betrieben mit unklar verendeten oder erkrankten Schweinen werden stichprobenmäßig Blutproben genommen und serologisch und virologisch untersucht.
- Absonderung aller Schweine des Betriebes (Kontakt nach außen verhindern)
- Überprüfung des Bestandsregisters und der Kennzeichnung
- Anzeige der Anzahl gehaltener Schweine, Nutzungsart und Standort sowie Anzahl verendeter oder erkrankter Schweine beim zuständigen Veterinäramt
- Verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen
 - Desinfektionsmöglichkeiten an Ein- und Ausgängen der Stallungen sowie an allen Zu- und Abfahrten des Betriebs
 - Führen eines Besucherprotokolls
 - Zusätzliche Schutzkleidung (Overalls/separate Stallbekleidung, Schuhe/Überzieher, eventuell Kopfbedeckung)
 - Betreten der Betriebe von betriebsfremden Personen nur mit Genehmigung des zuständigen Veterinäramts
 - Reinigung, Desinfektion und Entwesung von Fahrzeugen und Gegenstände, die beim Transport Kontakt zu Schweinen hatten.
 - Konsequente Schädlingsbekämpfung
- Verbringungsverbot für Schweine in und aus Betrieben und Trieb- und Transportverbot auf Straßen

- Andere Haustiere als Schweine (außer Bienen) dürfen in oder aus einem Gemischtbetrieb nur mit Genehmigung des zuständigen Veterinäramtes verbracht werden.
- Verbringungsverbot für verendete oder getötete Schweine, Fleisch, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen
- Verbot von Hausschlachtungen
- Verbot der künstlichen Besamung von Schweinen
- Verbot von Ausstellungen, Märkten oder Veranstaltungen sowie dem Handel mit Klautieren

Für Betriebe ohne Schweinehaltung gibt es keine grundlegenden Reglementierungen, jedoch ist mit Einschränkungen im Verkehr und zusätzlichen Hygienemaßnahmen zu rechnen.

Was muss in der Überwachungszone beachtet werden?

In der Überwachungszone können die gleichen Vorgaben wie in der Schutzzone angeordnet werden, teilweise kann es aber auch Erleichterungen geben. Im Seuchenfall können die genauen Vorgaben der entsprechenden Allgemeinverfügung entnommen werden.

Wie lange gelten die Restriktionszonen?

Die Schutzzone wird frühestens 15 Tage nach Abnahme der Reinigung und Desinfektion im Ausbruchbetrieb und negativer Untersuchung der anderen Betriebe wieder aufgehoben, die Überwachungszone kann frühestens nach 30 Tagen aufgelöst werden.

Wie verläuft die Verbringung von Schweinen?

Die Schlachtung darf nur nach vorheriger Genehmigung an einem dafür benannten Schlachthof erfolgen. Für die Genehmigung müssen Sie glaubhaft darlegen können, warum das Verbringen notwendig ist. Auch hier muss eine Untersuchung der Tiere erfolgen. Der Transport erfolgt jeweils verplombt, auf vorher festgelegte Routen und ohne Unterbrechungen, die Kosten für die Genehmigungen und Untersuchungen muss der Tierhalter tragen.

Grundsätzlich ist das Verbringen von Schweinen aus den Restriktionszonen behördlich untersagt.

Unter Auflagen kann aber eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Für Tiere aus der Sperrzone I zur Schlachtung wird keine Genehmigung benötigt, sofern der Zielort ebenfalls in Deutschland liegt.

Auflagen:

- Die Schweine wurden während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der Verbringung oder, falls sie jünger als 30 Tage sind, seit ihrer Geburt im Versandbetrieb gehalten und nicht aus ihm verbracht, und in diesem Zeitraum wurden keine anderen gehaltenen Schweine eingestallt
- Klinische Untersuchung max. 24 Stunden vor Verbringung durch einen amtlichen Tierarzt

Ausbruch bei Haus- und Wildschweinen

Was geschieht, wenn die Krankheit bei Wildschweinen und Hausschweinen festgestellt wird?

Kommt es zur Überlappung der Restriktionsgebiete, so wird vom Veterinäramt zusätzlich ein Teil III-Gebiet benannt, das mindestens die überlappenden Gebiete beinhaltet. Dementsprechend gelten die Maßnahmen aus beiden Restriktionsgebieten für Betriebe im Teil III-Gebiet. Weitere Einschränkungen und Maßnahmen können angeordnet werden.

Weitere Vorgaben im Seuchenfall

Was bedeutet „Absonderung aller Schweine“?

Der Tierhalter muss sicherstellen, dass die Schweine keinen Kontakt nach außen haben können. Dies wird durch eine durchgehende Umzäunung, geschlossene Türen und Fenster und eine strikte Kontrolle des Personen- und Fahrzeugverkehrs auf dem Hof erreicht. Bei Auslauf- und Freilandhaltungen ist eine doppelte Umzäunung notwendig, außerdem kann die Aufstallung der Tiere sinnvoll sein.

Wer erteilt die Genehmigungen?

Ausnahmegenehmigungen zum Verbringen von Tieren, für das Betreten des Betriebes von betriebsfremden Personen oder weitere genehmigungsbedürftige Vorgänge sind beim zuständigen Veterinäramt zu beantragen. Stellen Sie den Antrag rechtzeitig, da die Bearbeitung einige Zeit in Anspruch nehmen kann. Die Kosten für die Genehmigung und die dafür benötigten Nachweise trägt der Tierhalter selbst.

Welche Tiere werden getötet?

Bei einem Ausbruch in einem Hausschweinebetrieb werden alle Schweine des Bestandes getötet. Es ist möglich, dass bei Betrieben in unmittelbarer Nachbarschaft oder mit engem Kontakt zum Ausbruchbetrieb ebenfalls eine Tötung angeordnet wird. Diese Anordnung ist jedoch eher unwahrscheinlich und bei jedem Ausbruch eine Einzelfallentscheidung.

Bei einem Ausbruch bei Wildschweinen kommt es zu einer verstärkten Bejagung der Wildschweine, um die Population zu reduzieren und durch die Tötung von eventuell bereits infizierten Tieren die Ausbreitung des Virus zu verhindern.

Was ist mit Freiland- und Auslaufhaltungen von Schweinen?

Es ist möglich, dass die bestehenden Genehmigungen für Freilandhaltungen, sofern zusätzliche Maßnahmen nach der Schweinehaltungshygieneverordnung nicht möglich sind, widerrufen werden. Ebenso ist ein Verbot der Auslaufhaltung mit Anordnung der Unterbringung in Stallhaltung möglich. Halten Sie im Vorfeld Rücksprache mit dem zuständigen Veterinäramt und sorgen Sie dafür, dass im Ernstfall die Möglichkeit besteht, die Tiere gesetzeskonform aufzustallen.

Welche Rolle spielen Zecken bei der Übertragung?

Lederzecken können das ASP-Virus übertragen, sind bei uns aber nicht heimisch und spielen somit keine Rolle. Besteht der Verdacht, dass die Erkrankung durch Zecken übertragen wurde, kann die Suche nach Zecken um den Seuchenort angeordnet werden. Werden Zecken als Überträger nachgewiesen, kann der Betrieb erst nach 6 Jahren wieder belegt werden.

Mit welchen generellen Einschränkungen ist zu rechnen?

Innerhalb aller Restriktionsgebiete kommt es zu Einschränkungen im Transport von Schweinen. Durch zusätzliche Hygienemaßnahmen und Sperrfristen kann es auch in anderen Bereichen zu Einschränkungen kommen, beispielsweise können sich bei regelmäßigen Transporten, z. B. bei der Milchabholung, die Routen ändern.

Was gilt für Gemischtbetriebe?

Für alle Nutztiere außer Schweine gelten keine Einschränkungen. Ob Gemischtbetriebe mit weiteren Einschränkungen zu rechnen haben, hängt davon ab, wie stark getrennt die anderen Betriebszweige von der Schweinehaltung sind. Sofern keine ausreichende Trennung vorliegt bzw. beide Betriebszweige an der gleichen Hofstelle angesiedelt sind, sind die Vorgaben für schweinehaltende

Betriebe zu beachten. Bei Gemischtbetrieben innerhalb der Restriktionszonen beim Ausbruch bei Hausschweinen sind Genehmigungen für das Befahren und Begehen des Betriebes notwendig. Bei einem Ausbruch in der Wildschweinpopulation gibt es keine weiteren Auswirkungen.

Was muss bei Gras, Heu und Stroh beachtet werden?

Gras, Heu und Stroh, das in den Restriktionszonen gewonnen worden ist, darf nicht an Schweine verfüttert oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial verwendet werden, außer das Gras, Heu und Stroh ist mindestens 6 Monate (ein halbes Jahr) vor der Festlegung dieses Gebiets als Restriktionszone dort gewonnen worden und vor der Verwendung mindestens 6 Monate (ein halbes Jahr) so gelagert worden, dass Wildschweine keinen Zugang dazu hatten oder einer Hitzebehandlung über mindestens 30 Minuten bei mindestens 70 °C unterzogen worden. Derartiges Material darf dann ohne Vorbehalte genutzt werden. In anderen Bereichen außerhalb der Schweinehaltung (Biogasanlagen, Rinderhaltung, ...) kann das Material bedenkenlos eingesetzt werden.

Gibt es Einschränkungen bei Getreide?

Getreide muss vor dem Einsatz im Schweinestall mindestens 30 Tage wildschweinsicher gelagert werden. Wenn das Erntegut nicht im Schweinestall eingesetzt wird, gilt keine besondere Lagerdauer.

Kann ich Gülle und Festmist weiterhin ausbringen?

Da Gülle, Mist etc. als tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 zu werten sind, müssen hier auch entsprechend die Vorgaben dafür berücksichtigt werden. Daher gilt im Grundsatz erstmal ein Verbringungsverbot von Schweine-Gülle/-Festmist aus Sperrzone II und III (Ausbruch beim Wildschwein) aus diesen heraus. Durch Betretungs- und Nutzungsverbote kann auch die Ausbringung innerhalb der Zone gebietsweise untersagt werden.

Bei einem Krankheitsausbruch beim Hausschwein gelten für alle Betriebe in den Restriktionsgebieten keine Einschränkungen für die Ausbringung. Lediglich das Verbringen in andere EU-Länder oder Drittstaaten ist verboten.

Seuchenbetriebe, Verdachtsbetriebe, Kontaktbetriebe und Betriebe, die Gülle/Festmist von Seuchenbetrieben abgenommen haben, müssen die Materialien behandeln und desinfizieren. Sofern das Material bereits in eine Biogasanlage gelangt ist, muss die Anlage ebenfalls gereinigt und desinfiziert werden.

Einschränkungen für Betriebe ohne Schweinehaltung und im Ackerbau

Beim Ausbruch im Wildschweinebestand sind Einschränkungen von mehreren Monaten bei der Nutzung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen möglich. Zusätzlich kann die Anlegung von Jagdschneisen angeordnet werden. Betroffene Landwirte erhalten Ausgleichszahlungen.

Wird das öffentliche Leben eingeschränkt?

Mit einer Einschränkung des öffentlichen Lebens ist nicht zu rechnen. Es ist lediglich möglich, dass einige Gebiete oder Wege zeitweise nicht für die Erholung/Freizeitgestaltung (z.B. Joggen im Wald, Ausführen des Hundes, ...) genutzt werden können, um Wildschweine nicht aufzuschrecken oder die Suche nach Kadavern nicht zu behindern. Fahrten zum Einkaufen/Schule/... sind weiterhin möglich.

Gibt es Sonderregelungen für Naturschutzgebiete etc.?

Da in Schutzgebieten gegebenenfalls zusätzliche Bestimmungen und Gesetze, z.B. zum Artenschutz, gelten, müssen diese bei der Umsetzung der Maßnahmen ebenfalls beachtet werden. Dies ist vor allem bei der Umsetzung von jagdlichen Maßnahmen wichtig.

Entschädigung

Welche Entschädigungen erhalten betroffene Tierhalter?

Wird auf einem Betrieb die Tötung der Schweine aufgrund des Krankheitsverdachtes oder Ausbruches angeordnet, so kann der Tierhalter bei der Tierseuchenkasse die Entschädigung des Marktwertes der Tiere beantragen. Erlösausfälle werden nicht ersetzt. Die Entschädigung wird aber nur in voller Höhe ausbezahlt, wenn bei der Tierseuchenkasse die korrekten Tierzahlen gemeldet waren, die Meldungen in HIT vollständig sind und die Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung eingehalten werden. Wer seinen Beitrag an die Tierseuchenkasse nicht termingerecht begleicht, kann ebenfalls nicht entschädigt werden. Ferner ist es wichtig, bei Seuchenverdacht eine sofortige Meldung vorzunehmen, da ein unnötiges Abwarten ebenfalls dazu führen kann, dass die Entschädigungszahlungen gekürzt oder ganz gestrichen werden.

Die Tierseuchenkasse übernimmt bei Seuchenbetrieben 80 % der Kosten für Reinigungs- und Desinfektionsmittel.

Andere Tierhalter in den Restriktionsgebieten erhalten keine staatlichen Entschädigungen für entgangene Einnahmen oder Verluste, eventuell kann hier über eine Ertragsausfallsversicherung eine Entschädigung gezahlt werden.

Welche Entschädigung gibt es bei eingeschränkter Flächennutzung?

Hat ein Betrieb Flächen innerhalb der Restriktionszonen und kann diese aufgrund von amtlich festgelegten Nutzungseinschränkungen oder -verboten nicht oder nur eingeschränkt bewirtschaften, stehen ihm Ausgleichszahlungen zu. Diese werden für jeden Einzelfall individuell festgelegt und setzt sich aus den entgangenen Erträgen, den eingesparten Kosten und dem Mehraufwand durch die Einschränkungen zusammen. Gesetzliche Grundlage für diese Entschädigung bietet § 6 (8) des Tiergesundheitsgesetzes sowie § 100 des Polizeigesetz Baden-Württemberg.

Von wem erhalte ich meine Entschädigung?

Bei einer Tötung im Seuchenfall und die anfallenden Untersuchungen übernehmen das Land und die Tierseuchenkasse die Kosten für die Maßnahmen. Bei der Einschränkung der Flächennutzung können die Landwirte Entschädigungen vom Land bzw. dem jeweiligen Landkreis erhalten. Die Beantragung erfolgt beim zuständigen Landratsamt.

Lohnt sich eine Ertragsausfallsversicherung?

Diese Frage lässt sich pauschal nicht beantworten. Wenn Sie eine Versicherung wünschen, vergleichen Sie mehrere Angebote. Achten Sie besonders darauf, dass die Afrikanische Schweinepest abgedeckt ist, in welchen Gebieten und unter welchen Voraussetzungen Sie eine Entschädigung erhalten können und ab wann Sie diese erhalten. In der Regel haften die Versicherungen nur, wenn der Betrieb innerhalb der Restriktionszonen liegt. Für Verluste durch einen sinkenden Schweinepreis oder Mehrkosten für Biosicherheitsmaßnahmen ist der Landwirt jedoch nicht abgesichert. Bei Entschädigungen für Beschränkungen bei der Flächennutzung wird die Versicherung zudem auf die Entschädigungszahlung durch das Land angerechnet. Zudem ist es wichtig, die Daten immer aktuell zu halten (Tierbestand, Flächenumfang, ...). Bei einem erstmaligen Abschluss gelten i.d.R. Wartefristen, bis der Versicherungsschutz greift. Daher gilt es hier individuell die genauen Vertragsbedingungen zu prüfen.

Welche Kosten muss ich als Tierhalter bzw. Landwirt selbst tragen?

Ertragsausfälle durch Handelsrestriktionen können nicht erstattet werden. Ebenso muss der Landwirt sämtliche Kosten (Untersuchungen u.ä.), die mit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu Handelszwecken verbunden sind, selbst tragen. Bei einer Tötung der Tiere aus Tierschutzgründen findet ebenfalls keine Kostenübernahme statt. In diesem Fall wird auch keine Entschädigung des Marktwertes gezahlt.

Wird es Auswirkungen auf den Schweinepreis geben?

Das Fleisch von Tieren, die von Betrieben außerhalb der Restriktionszonen stammen und auch außerhalb dieser geschlachtet werden, kann ohne Einschränkungen vermarktet werden. Es ist jedoch möglich, dass Drittländer nach dem Seuchenausbruch generell keine Fleischimporte aus Deutschland mehr akzeptieren, sodass diese Absatzmärkte wegfallen, wodurch es möglicherweise zu einem Preisabfall kommen kann.

Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Warum kann es Ernteverbote geben?

Bei einem Ausbruch bei Wildschweinen ist das oberste Ziel, die Verbreitung des Erregers durch infizierte Tiere zu verhindern. Dies versucht man dadurch zu erreichen, dass man die Tiere möglichst in einem abgegrenzten Gebiet hält und dafür sorgt, dass diese nicht abwandern. Dabei ist eine Maßnahme, dass den Wildschweinen eine gute Futtergrundlage geboten werden soll und keine Aufscheuchung durch Erntearbeiten erfolgen soll. Andererseits ist es auch möglich, dass eine verfrühte Ernte angeordnet wird, um die Jagdmaßnahmen zu erleichtern.

Kann ich mein Getreide im Restriktionsgebiet ernten?

Grundsätzlich ist nicht mit Einschränkungen zu rechnen, allerdings ist es möglich, dass zeitweise Nutzungseinschränkungen oder-verbote für landwirtschaftliche Flächen erlassen werden, wenn dies zur Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen notwendig ist. Aus den bisherigen beschränken sich die Ernteverbote meist nur auf die Kernzone und sind oft temporär begrenzt.

Wohin kann ich im Restriktionsgebiet geerntetes Getreide vermarkten?

Erntegut kann wie gewohnt vermarktet werden, es ist jedoch möglich, dass der Export in Drittländer nur noch eingeschränkt bzw. gar nicht mehr möglich ist. Stroh, Heu und Gras darf von Schweinehaltern nur nach Behandlung oder ausreichender Lagerdauer der Produkte verwendet werden, für Getreide gilt dies auch. Achten Sie bei der Ernte darauf, dass keine Tierkadaver ins Erntegut gelangen. Sprechen Sie im Vorfeld mit Ihrem Abnehmer, ob er weitere Informationen von Ihnen benötigt.

Für was dürfen die Ernteprodukte verwendet werden?

Grundsätzlich gibt es keine Einschränkungen für die Verwendung und Vermarktung. Lediglich beim Einsatz von Stroh, Heu und Gras in Schweinebetrieben muss nachgewiesen werden können, dass diese Produkte nicht aus den Restriktionsgebieten stammen oder mindestens 6 Monate vor Festlegung der Restriktionsgebiete geerntet und sicher vor Wildschweinen gelagert worden sein oder thermisch behandelt werden. Für Getreide, das in Schweinebetrieben eingesetzt werden soll, gilt eine Frist von 30 Tagen.

Kann ich Produkte von Schweinebetrieben oder Gemischtbetrieben mit Schweinehaltung kaufen?

Sofern Sie selbst keine Schweine halten, können Sie bedenkenlos Produkte von diesen Betrieben erwerben. Beachten Sie jedoch, dass ggf. zusätzliche Genehmigungen für das Betreten und Befahren der Betriebe notwendig sein können und zusätzliche Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen für die Transportfahrzeuge anfallen.

Kann ich Produkte an Schweinebetriebe oder Gemischtbetriebe mit Schweinehaltungen verkaufen?

Prinzipiell ja, allerdings ist es möglich, dass eine Genehmigung erforderlich ist, um den Betrieb befahren und betreten zu dürfen. Schweinebetriebe dürfen zudem nur Heu/Gras/Stroh verwenden, das mindestens 6 Monate gelagert wurde und nachweislich keinen Kontakt zu Wildschweinen hatte oder thermisch behandelt wurde. Getreide muss mindestens 30 Tage wildschweinsicher gelagert worden sein.

Wird die Milch weiterhin von der Molkerei abgeholt?

Gesetzlich gibt es keinerlei direkte Einschränkungen für Milchviehbetriebe. Die Transportfahrzeuge müssen beim Befahren der Restriktionsgebiete jedoch gereinigt und desinfiziert werden. Deshalb ist es möglich, dass die Fahrtrouten der Milchtankwagen geändert werden.

Falls es sich bei dem Betrieb um einen Gemischtbetrieb mit Schweinen handelt, ist abzuklären, ob eine Genehmigung benötigt wird, damit der Milchtankwagen und der Fahrer auf das Betriebsgelände dürfen.

Gibt es Einschränkungen für Weidehaltungen?

Generell gibt es für andere Nutztiere als Schweine keine Einschränkungen in der Freilandhaltung und in der Fütterung. Sofern das Weidegebiet in der Kernzone liegt, ist allerdings mit Betretungsverboten zu rechnen, sodass für eine alternative Weidefläche gesorgt werden sollte, da sonst die Betreuung der Tiere nicht mehr sichergestellt werden kann. Es ist nicht nötig, die Tiere im Stall unterzubringen. Eine Zufütterung der Tiere auf der Weide ist ebenfalls unproblematisch, sofern sichergestellt ist, dass Wildschweine nicht an das Futter gelangen können. Die Tiere können ohne Einschränkungen transportiert werden. Sprechen Sie die erforderlichen Maßnahmen im Ernstfall individuell mit der zuständigen Behörde ab.

Muss ich Pacht zahlen, wenn ich die Fläche aufgrund von Nutzungsverböten nicht bewirtschaften kann bzw. erhalte ich die Pacht im Rahmen der Entschädigung zurück?

Da die Pacht auch ohne einen Seuchenausbruch fällig wird, muss sie auch weiterhin gezahlt werden, ebenso ist keine Entschädigung dafür möglich. Entschädigt werden kann nur, was in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anordnung steht (z.B. kompletter Ernteaussfall oder Minderertrag durch Nutzungseinschränkungen, ...). Die Höhe der Entschädigung wird dabei individuell für die jeweilige Situation festgelegt.

Was gilt für Pferdehaltungen?

Für Pferdehaltungen bestehen grundsätzlich keine Einschränkungen, es kann lediglich zu Einschränkungen oder Nutzungsverböten bei den genutzten Wegen oder Flächen kommen, sofern diese in der Kernzone liegen.

Kann ich meine Eier weiterhin ausliefern?

Eier dürfen weiterhin uneingeschränkt gehandelt werden. Gegebenenfalls ist es möglich, dass Transportfahrzeuge zum Befahren der Restriktionszonen gereinigt und desinfiziert werden müssen, sodass es zu Änderungen in den Fahrtrouten kommen kann.

Stammen die Eier von Gemischtbetrieben mit Schweinehaltung ist möglicherweise eine Genehmigung für das Befahren des Betriebsgeländes notwendig.

Gibt es Einschränkungen für Biogasanlagen?

Hier gelten die gleichen Vorgaben wie für alle anderen Betriebe. Sofern keine Schweine gehalten werden und keine Nebenprodukte von Schweinen in der Biogasanlage eingesetzt werden, gibt es keinerlei direkte Restriktionen.

Schlachtung von Tieren aus den Restriktionsgebieten

Schweine: Um die Produkte trotzdem vermarkten zu können, ist einerseits eine Genehmigung der Behörden für den Transport und die Schlachtung notwendig. Andererseits darf die Schlachtung nur an von den Behörden zugelassenen Schlachtstätten erfolgen. Die Erteilung einer Genehmigung kann einige Tage in Anspruch nehmen und setzt eine Untersuchung der Tiere voraus.

Andere Tiere als Schweine: Hier gibt es keine besonderen Vorgaben.

Verwendung von Heu, Stroh und Gras

Heu, Stroh und Gras aus der Restriktionszone (ASP bei Wildschweinen) darf nicht bei Schweinen verwendet werden. Ausnahmen bestehen nur für Material, das bereits mindestens 6 Monate vor Festlegung der Restriktionszone gewonnen wurde und seitdem geschützt vor Wildschweinen gelagert wurde. Alternativ kann das Material für 30 Minuten auf 70°C erhitzt werden. Für alle anderen Nutztiere außer Schweine bestehen keine Einschränkungen in der Verwendung.

Ausbruchsbetrieb

Aus dem Ausbruchsbetrieb dürfen andere Nutztiere nur mit Genehmigung verbracht werden. Schweine werden getötet und mitsamt den Nebenprodukten unschädlich beseitigt. Vor einer Neubelegung muss eine ausführliche Reinigung und Desinfektion erfolgen und die ASP muss als erloschen gelten.

Schweinefleisch

Für Betriebe außerhalb der Restriktionsgebiete sind keine Einschränkungen für die Vermarktung von Schweinen und Schweinefleischerzeugnissen vorgesehen. Allerdings ist anzunehmen, dass Drittstaaten außerhalb der EU kein Schweinefleisch aus Deutschland importieren, wenn es zum Seuchenausbruch kommt, was zu einem Preiseinbruch führen kann.

Gemischtbetriebe

Handelt es sich um Gemischtbetriebe mit Schweinehaltung, so ist das Verbringen von anderen Nutztieren in den Betrieb oder aus dem Betrieb vorerst nur mit Genehmigung möglich. Die Kosten dafür hat der Antragsteller zu tragen.

Ausbruch beim Hausschwein

Wenn der Seuchenausbruch nur auf die Hausschweinebestände beschränkt ist, sind keine Einschränkungen in der Pflanzenproduktion zu erwarten.

Was passiert, wenn erkrankte Tiere am Schlachthof entdeckt werden?

Der Schlachthof wird sofort gesperrt und die Herkunft der betroffenen Tiere wird ermittelt. Dieser Betrieb wird als Ausbruchsbetrieb gesperrt. Zusätzlich werden die Transportrouten überprüft, ob nach dem Verdachtsbetrieb noch weitere Höfe angefahren worden sind. Diese können gegebenenfalls als Kontaktbetriebe eingestuft werden und ebenfalls gesperrt werden. Die Schlachtung von Schweinen wird bis zum Abschluss der Maßnahmen eingestellt, die Schlachtung von Rindern kann nur weiterhin erfolgen, wenn eine räumliche Trennung der Bereiche gegeben ist.

Was kann ich tun, wenn ich von Einschränkungen betroffen bin oder mich in einem Restriktionsgebiet befinde?

Informieren Sie sich anhand der Allgemeinverfügung, welche Vorgaben für Sie gelten. Halten Sie ggf. Rücksprache mit der zuständigen Behörde, um abzustimmen, wann die Möglichkeit besteht, diverse Arbeiten bzw. Maßnahmen durchzuführen.

Generelles zu Hygiene und Biosicherheit

Wie kann ich meinen Betrieb schützen?

Oberstes Ziel muss es sein, die Einschleppung von Krankheitserregern in den Betrieb zu vermeiden und falls es doch zur Einschleppung kommt, die Ausbreitung im Betrieb zu verhindern. Schon kleine Maßnahmen können hilfreich sein. Wichtig ist nur, dass Sie aktiv werden, denn nichts tun ist die größte Gefahr! Der Schutz des Betriebs dient vor allem dazu, die Tiere und damit das eigene Kapital zu schützen und nicht zum Erfüllen von Gesetzen und Vorgaben, es sollte als Teil der eigenbetrieblichen Qualitätssicherung umgesetzt werden.

Welche rechtlichen Vorgaben gibt es?

Die Schweinehaltungshygieneverordnung dient als Grundlage. Abhängig von der Betriebsgröße gibt sie vor, welche Mindestanforderungen erfüllt sein müssen. Nach dem Tiergesundheitsgesetz ist der Tierhalter in der Pflicht, sich um den Schutz seines Bestandes zu kümmern. Somit kann er zusätzlich zu den gesetzlichen Mindestanforderungen weitere Biosicherheitsmaßnahmen und Regeln für seinen Betrieb aufstellen und durchsetzen.

Zudem gilt seit April 2021 das Animal Health Law, das über dem nationalen bisherigen Recht steht. In Niedersachsen hat dazu eine Arbeitsgruppe ein ausführliches Biosicherheitskonzept inklusive entsprechender Checklisten erarbeitet, welches hier (https://www.ndstsk.de/1164_auswirkungen-asp.html) heruntergeladen werden kann.

Warum sind Biosicherheitsmaßnahmen so wichtig?

Biosicherheitsmaßnahmen dienen in erster Linie dem Schutz der Tiere. Man will verhindern, dass Krankheitserreger überhaupt in den Betrieb gelangen und innerhalb des Betriebes soll die Ausbreitung möglichst verhindert werden. Dies ist zum einen aus Sicht des Tierschutzes sinnvoll, um unnötiges Tierleid zu vermeiden, andererseits hat es für den Tierhalter auch ökonomische Vorteile. Gesunde Tiere erbringen bessere Leistungen und erzielen somit höhere Erlöse, es werden weniger Medikamente benötigt und die Tierarztkosten sind geringer und auch die Tierverluste insgesamt nehmen ab. Somit sollte es im Eigeninteresse jedes Tierhalters liegen, seinen Bestand und damit sein Kapital bestmöglichst vor der Einschleppung von Tierkrankheiten zu schützen.

Was ist ein Biosicherheitskonzept?

Ein Biosicherheitskonzept ist ein schriftlicher Plan, in dem Sie individuell für Ihren Betrieb festlegen, welche Maßnahmen und Abläufe einzuhalten sind. Dies umfasst zum Beispiel generelle Maßnahmen zur persönlichen Hygiene oder Reinigung und Desinfektion des Stalles, aber idealerweise auch Sonderfälle wie einen plötzlichen Ausfall des Betriebsleiters. Das Konzept basiert auf einer Risikoanalyse, also wo sind potentielle Stellen im Betrieb, an den Krankheitserreger eingeschleppt werden können und wie groß ist die Gefahr dadurch? Prinzipiell immer risikobehaftet ist das Betreten bzw. Befahren des Betriebes durch Personen oder Fahrzeuge. Hier sollten Sie für alle Gruppen (Tierarzt, Lieferanten, Briefträger, ...) einzeln das Risiko abwägen und daraus die Maßnahmen festlegen. Stellen Sie die aktuelle Situation in Frage, hier zum Beispiel einige Szenarien:

- Kann der Briefträger die Post direkt am Tor einwerfen oder muss er dazu extra den Hof betreten/befahren?
- Steht für den Tierarzt saubere und frische Schutzkleidung und die Möglichkeit zum Reinigen und Desinfizieren der Hände bereit?
- Haben die Mitarbeiter noch anderweitig Kontakt zu (Wild-)Schweinen und falls ja, welche Hygienemaßnahmen werden ergriffen, bevor sie den Stall wieder betreten?

- etc.

Nachdem Sie ein Hygienekonzept erstellt haben, ist es wichtig, dass sich auch alle Beteiligten an Ihre Vorgaben halten. Es bringt nichts, ein perfektes Konzept aufzuschreiben, das später nicht praktikabel ist. Vermitteln Sie Mitarbeitern und Kontaktpersonen die Wichtigkeit der Maßnahmen und überprüfen Sie auch deren Einhaltung. Ebenfalls sollten Sie in regelmäßigen Abständen evaluieren, ob die Inhalte des Konzepts noch aktuell sind oder eine Anpassung notwendig ist.

Wo finde ich Hilfe und Unterstützung?

Wenn Sie unsicher sind, ob Ihre Maßnahmen ausreichend sind oder wo Schwachstellen sind, sprechen Sie Ihren Tierarzt darauf an, dieser wird Sie sicherlich gerne beraten. Auch der Schweinegesundheitsdienst hilft Ihnen bei Fragen zur Biosicherheit gerne weiter. Oft hilft auch schon ein Gespräch mit Kollegen, bei dem man sich über Probleme und Fragen austauscht. Vielleicht hat ihr Kollege bereits eine ähnliche Frage gehabt und kann Ihnen seine Umsetzung mitteilen. Generell ist es immer hilfreich, den aktuellen Status von einer externen Person beurteilen zu lassen, da diese noch keine Betriebsblindheit entwickelt hat und somit eine andere Sichtweise hat. Nehmen Sie Kritik an Ihren Hygiene- und Biosicherheitsmaßnahmen nicht persönlich, sondern betrachten Sie es als Hilfestellung und Chance für eine Weiterentwicklung.

Der [Tiergesundheitsdienst Baden-Württemberg](#) bietet zudem eine neutrale und unabhängige Biosicherheitsberatung an.

Online-Hilfestellungen

Die Universität Vechta hat eine [Risikoampel zur ASP](#) entwickelt, bei der anhand eines Fragebogens das individuelle Risiko für Ihren Betrieb ermittelt werden kann. Durch eine farbliche Kennzeichnung sehen Sie am Ende direkt, in welchen Bereichen der Betrieb jetzt schon gut aufgestellt ist und wo noch Verbesserungspotential zu finden ist, dazu erhalten Sie auch Vorschläge zur Verbesserung.

Außerdem finden Sie verschiedene Checklisten, zum Beispiel vom Friedrich-Löffler-Institut, im Internet, allerdings erhalten Sie dort kein Feedback, sondern können nur überprüfen, ob Sie die Maßnahmen anwenden oder nicht.

Rechtliche Grundlagen

Die Vorbeugung und Bekämpfung von Infektionen mit Afrikanischer Schweinepest ist im europäischen und nationalen Recht festgelegt.

EU-Recht:

- **Verordnung (EU) 2016/429** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Dem Tiergesundheitsrechtsakt nachgeordnete Delegierte Verordnungen und Durchführungsverordnungen (Tertiärrecht), insbesondere
 - Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen
 - Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen
 - **Delegierte Verordnung (EU) 2020/687** der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
 - **Durchführungsverordnung (EU) 2023/594** der Kommission vom 16. März 2023 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest und den Mindestanforderungen für nationale Aktionspläne.

Bundesrecht:

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz)
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung)
- Schweinepest-Monitoring-Verordnung
- Viehverkehrsverordnung

Das direkt und vorrangig anzuwendende EU-Recht und das nationale Recht liegen nebeneinander. Das EU-Recht „überlagert“ das nationale Recht jedoch unmittelbar. Daraus resultiert, dass gleichlautende oder entgegenstehende Regelungen im nationalen Recht nicht mehr anzuwenden sind. Die übrigen nationalen Regelungen können angewendet werden, soweit das EU-Tiergesundheitsrecht es zulässt. Mit Geltungsbeginn des Tiergesundheitsrechtsakts der EU am 21.04.2021 besteht die Notwendigkeit die nationalen Regelungen anzupassen.